

Schulverein des Gymnasiums Schwertstraße in Solingen e.V.

- S A T Z U N G -

§ 1 Rechtsform und Sitz

Der Schulverein des Gymnasiums Schwertstraße in Solingen e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Solingen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Aus Mitteln des Vereins darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

1. Der gemeinnützige Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der erzieherischen Belange des Gymnasiums Schwertstraße Solingen und die Förderung des Dialoges von Eltern und Lehrern.
2. Dies geschieht insbesondere durch
 - Förderung von Projekten
 - Anschaffung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen
 - Unterstützung der Erweiterung des Unterrichtsangebotes
 - Förderung des Schüleraustausches
 - Förderung von Schülerfahrten
3. Dabei arbeitet der Schulverein eng mit den übrigen Gremien der Schule zusammen und kann sich zur Umsetzung seiner satzungsgemäßen Zwecke sog. Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO im In- und Ausland bedienen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vorstand und Beirat

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Beirat hat beratende Funktion. Vorstand und Beirat bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/inJeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Beirat besteht aus
 - a) dem/der Vertreter/in des Lehrerkollegiums
Die Vertretung des Lehrerkollegiums wird von der Lehrerkonferenz bestimmt.
 - b) dem/der Vertreter/in der Schulpflegschaft
Die Vertretung der Schulpflegschaft wird von der Schulpflegschaft bestimmt.

- c) Dem/der Vertretung des Bund Alter Schüler BAS
Die Vertretung des BAS wird vom Vorstand des BAS bestimmt.

4. Der Schulleiter ist assoziiertes Mitglied mit nur beratender Funktion
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Zu jeder Vorstandssitzung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

§ 6 Mittelverwendung

1. Über die Geldmittel des Vereins verfügt der Vorstand.
2. Über im Laufe des Jahres auftretende ungeplante Ausgaben kann der/die Vorsitzende bis zur Höhe von 500 Euro pro Projekt / Antrag alleine entscheiden. Ausgaben bis 2.000 Euro können 2 Vorstandsmitglieder beschließen. Für darüber hinaus gehende Ausgaben ist ein Beschluss des gesamten Vorstands erforderlich.
3. Kontoverfügberechtigung haben der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Lehrervertreter/in jeweils einzeln.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Jede Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel mit der Abgabe des Mitgliedsantrages im Sekretariat oder bei einem Lehrer des Gymnasiums Schwertstraße.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand
 - für die Erziehungsberechtigten durch Abgang ihres Kindes von der Schule
 - für die Lehrer und Bediensteten durch Beendigung ihrer Tätigkeit an der Schule
3. Über den Mitgliedsantrag von Personen, die weder Erziehungsberechtigte, Lehrer, Schüler oder Bedienstete der Schule sind, entscheidet der Vorstand
4. Der Vorstand kann ein Mitglied bei vereinschädigendem Verhalten oder erheblichen Beitragsrückständen durch Mehrheitsbeschluss ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen einer Woche schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mindestbeitragshöhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag für das jeweilige Schuljahr ist spätestens bis zum 15. Dezember fällig. Jede Familie zahlt nur einen Beitrag pro Schuljahr (Familienbeitrag).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Schulvereins treten im ersten Quartal eines Kalenderjahres zur Hauptversammlung zusammen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/10 der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n (ihre/n) Stellvertreter/in. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgeschickt werden. Die Wahl des Übermittlungsweges liegt im Ermessen des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede Familie hat nur ein Stimmrecht.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes und des Beirates

- Entscheidung über Anträge
- Festlegung der Beitragshöhe
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Die auf der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres
 - a) die Mitglieder des Vorstandes nach § 5, Absatz 2
 - b) zwei Mitglieder zur Kassenprüfung und zur Berichterstattung zur Entlastung von Vorstand und Beirat.

§ 11 Niederschrift

Über die Versammlungen fertigt der/die SchriftführerIn Niederschriften an, die von dem/der Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können entweder auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine Satzungsänderung gilt gemäß §33 BGB als genehmigt, wenn mindestens drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dieses beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Gymnasiums Schwertstraße zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort in Kraft, nachdem sie beschlossen wurde.

Solingen, den 06.März 2008

Wolfgang Bauer
1. Vorsitzender